Jugendfonds - Richtlinien

Ausgangslage
Das OK des Folklore Festivals führt jährlich ein Festival durch. Der Erlös geht immer zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation. Seit 2011 wurde der Erlös dem Jugendfonds zur Verfügung gestellt.

Ziel
Der Jugendfonds unterstützt grundsätzlich Vereine, Gruppierungen oder Anlässe, welche die Interessen der Jugend massgebend fördern. Als Jugendliche zu benennen sind Kleinkinder im Vorschulalter bis hin zu jungen Erwachsenen von maximal 25 Jahren.

Kommission
Die Kommission wird von der Ressortvorsteherin "Jugend" präsidiert. Die Kommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Festes Mitglied der Kommission ist die Jugendarbeitsstelle. Die restlichen Mitglieder setzen sich aus engagierten Zivilpersonen zusammen.

Vergabe
Die Vergabe der finanziellen Mittel obliegt der Kommission des Jugendfonds. Die finanzielle Ausschüttung der bewilligten Gesuche von Vereinen, Gruppierungen, Anlässen, erfolgt als Direktzahlung im Normalfall einmal. Beschlussfassung ist jeweils der Ende April und Ende November des laufenden Jahres. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, nach seriöser Prüfung, eine mehrmalige Auszahlung in Betracht zu ziehen. Gefällte Entscheide können nicht angefochten werden. Es besteht kein Anrecht auf Unterstützung.

Verwendungsarten
Die Überprüfung der gestellten Gesuche obliegt der Kommission.
Die Kommission bewertet die an den Fonds gestellten Gesuche nach:

a) Art, Größe und Attraktivität des Vereins / Anlasses / der Anschaffung
b) Bekanntheitsgrad innerhalb der Bevölkerung
c) Bedeutung, Wert- und Nachhaltigkeit für die Jugend

Verwaltung der Mittel
Nicht ausgeschüttete Beträge fliessen in die Rückstellungen des Jugendfonds. Ist der Fonds ausgeschöpft, können keine weiteren Ausgaben getätigt werden. Ein Ausgabenüberschuss ist ausgeschlossen.

Gültigkeit
Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Richtlinien anhand gemachter Erfahrungen zu überprüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Für das Inkrafttreten der Anpassungen ist die Kommission des Jugendfonds zuständig.

Die vorliegenden Richtlinien treten ab Annahme durch die Kommission in Kraft.

So beschlossen am 31.05.2022